

TE Vwgh Beschluss 2021/8/9 Ro 2020/04/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.08.2021

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38

AVG §58 Abs2

AVG §59 Abs1

AVG §60

B-VG Art133 Abs6 Z1

VwGG §34 Abs1

1. AVG § 38 heute

2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

1. AVG § 58 heute

2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991

1. AVG § 59 heute

2. AVG § 59 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 59 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 60 heute

2. AVG § 60 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Handstanger sowie Hofrätin Mag. Hainz-Sator und Hofrat Dr. Pürgy als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Sowa-Janovsky, über die Revision der M GmbH, vertreten durch die Finanzprokuratur in 1011 Wien, Singerstraße 17-19, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. November 2019, Zl. W134 222370-2/40E, betreffend vergaberechtliches Nachprüfungs- und Feststellungsverfahren (mitbeteiligte Partei: Mag. S B in W, vertreten durch RIHS Rechtsanwalt GmbH, Kramergasse 9/3/13, 1010 Wien), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

1.1. Laut Akteninhalt liegen dem Revisionsfall folgende unstrittige Tatsachen zugrunde:

2

Die Revisionswerberin (im Folgenden: Auftraggeberin) schrieb mit Kundmachung vom 22. Juli 2019 die Tabaktrafik am Standort W, im Wege der öffentlichen Ausschreibung gemäß § 25 Tabakmonopolgesetz 1996 (TabMG 1996) als Tabakfachgeschäft mit einem geschätzten erzielbaren Tabakwarenjahresumsatz von € 966.000 aus. Den allgemeinen Ausschreibungsbedingungen war als Frist für die schriftliche Einreichung von Anträgen auf Verleihung dieser Tabaktrafik der 21. August 2019, die Erforderlichkeit der Erbringung eines näher aufgeschlüsselten Kapitalnachweises sowie ein Hinweis auf das Vorzugsrecht des § 29 TabMG 1996 zu entnehmen. Die Revisionswerberin (im Folgenden: Auftraggeberin) schrieb mit Kundmachung vom 22. Juli 2019 die Tabaktrafik am Standort W, im Wege der öffentlichen Ausschreibung gemäß Paragraph 25, Tabakmonopolgesetz 1996 (TabMG 1996) als Tabakfachgeschäft mit einem geschätzten erzielbaren Tabakwarenjahresumsatz von € 966.000 aus. Den allgemeinen Ausschreibungsbedingungen war als Frist für die schriftliche Einreichung von Anträgen auf Verleihung dieser Tabaktrafik der 21. August 2019, die Erforderlichkeit der Erbringung eines näher aufgeschlüsselten Kapitalnachweises sowie ein Hinweis auf das Vorzugsrecht des Paragraph 29, TabMG 1996 zu entnehmen.

3

Mit Schriftsatz vom 2. August 2019 bewarb sich die mitbeteiligte Partei (im Folgenden: Antragsteller) um die ausgeschriebene Tabaktrafik.

4

Mit Schreiben an das Bundesverwaltungsgericht (im Folgenden: Verwaltungsgericht) vom 13. August 2019 beehrte der Antragsteller die Nichtigerklärung der am 22. Juli 2019 von der Auftraggeberin kundgemachten Ausschreibung sowie die Feststellungen, dass die Ausschreibung rechtswidrig sei und die Rechtswidrigkeiten für den Ausgang des Konzessionsvergabeverfahrens von wesentlichem Einfluss seien.

5

Der Antragsteller machte geltend, das Bundesvergabegesetz Konzessionen (BVergGKonz 2018) sei auf das Verfahren der Ausschreibung von Tabaktrafiken nach dem TabMG 1996 anwendbar. Die Auftraggeberin habe in mehrfacher Weise gegen die Vorgaben des Vergaberechts verstoßen. Zur Begründung der Anwendbarkeit führte er aus, die Vergabe einer Tabaktrafik sei als Dienstleistungskonzession iSd § 6 BVergGKonz zu qualifizieren.

Dienstleistungskonzessionen seien entgeltliche Verträge, mit denen ein Auftraggeber (hier: die Auftraggeberin) einen Unternehmer (hier: den bestellten Tabaktrafikanten) mit der Erbringung und der Durchführung von Dienstleistungen

(Verkauf von Tabakwaren) betraue, wobei die Gegenleistung im Recht zur Verwertung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen (hier: Handel mit Tabakwaren) bestehe. Das BVergGKonz sei seit 21. August 2018 in Kraft. Die Ausschreibung zum gegenständlichen Konzessionsvergabeverfahren sei mit Kundmachung vom 22. Juli 2019 erfolgt, sohin eindeutig nach Inkrafttreten. Insoweit das BVergGKonz Spezialbestimmungen zum TabMG 1996 enthalte und diesem gar derogiere, habe das BVergGKonz nach den allgemeinen Grundsätzen der Gesetzesauslegung Vorrang vor dem TabMG 1996. Der Antragsteller machte geltend, das Bundesvergabegesetz Konzessionen (BVergGKonz 2018) sei auf das Verfahren der Ausschreibung von Tabaktrafiken nach dem TabMG 1996 anwendbar. Die Auftraggeberin habe in mehrfacher Weise gegen die Vorgaben des Vergaberechts verstoßen. Zur Begründung der Anwendbarkeit führte er aus, die Vergabe einer Tabaktrafik sei als Dienstleistungskonzession iSd Paragraph 6, BVergGKonz zu qualifizieren. Dienstleistungskonzessionen seien entgeltliche Verträge, mit denen ein Auftraggeber (hier: die Auftraggeberin) einen Unternehmer (hier: den bestellten Tabaktrafikanten) mit der Erbringung und der Durchführung von Dienstleistungen (Verkauf von Tabakwaren) betraue, wobei die Gegenleistung im Recht zur Verwertung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen (hier: Handel mit Tabakwaren) bestehe. Das BVergGKonz sei seit 21. August 2018 in Kraft. Die Ausschreibung zum gegenständlichen Konzessionsvergabeverfahren sei mit Kundmachung vom 22. Juli 2019 erfolgt, sohin eindeutig nach Inkrafttreten. Insoweit das BVergGKonz Spezialbestimmungen zum TabMG 1996 enthalte und diesem gar derogiere, habe das BVergGKonz nach den allgemeinen Grundsätzen der Gesetzesauslegung Vorrang vor dem TabMG 1996.

6

In ihren Stellungnahmen vom 19. August 2019 und vom 23. September 2019 hielt die Auftraggeberin dem entgegen, bei der Bestellung zum Tabaktrafikanten nach dem TabMG 1996 handle es sich nicht um die Vergabe einer Dienstleistungskonzession. Nach jüngsten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts sei die durch Bestellungsvertrag eingeräumte Bewilligung zum Handel mit dem Tabakmonopol unterliegenden Tabakerzeugnissen ungeachtet der Rechtsform einer Ermächtigung gleichzuhalten, sodass schon rein begrifflich keine Dienstleistung vorliegen könne. Zudem gehe bereits aus den die Umformung des Tabakmonopols betreffenden Artikel der Beitrittsakte, wonach sich Österreich dazu verpflichtete, eine unabhängige Stelle zu errichten, deren Aufgabe es sei, im Einklang mit dem EG-Vertrag die Genehmigungen für den Betrieb des Einzelhandels zu erteilen, hervor, dass es sich gegenständlich nicht um Aufträge oder Konzessionen im vergaberechtlichen Sinn handle, sondern um reine „Genehmigungen“.

7

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2019 teilte die Auftraggeberin dem Antragsteller den Widerruf der gegenständlichen Ausschreibung mit. Begründend wies sie darauf hin, dass für das zu besetzende Tabakfachgeschäft nach Ablauf der Angebotsfrist kein Angebot eines nach § 29 Abs. 3 TabMG 1996 vorzugsberechtigten Bewerbers vorgelegen habe. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2019 teilte die Auftraggeberin dem Antragsteller den Widerruf der gegenständlichen Ausschreibung mit. Begründend wies sie darauf hin, dass für das zu besetzende Tabakfachgeschäft nach Ablauf der Angebotsfrist kein Angebot eines nach Paragraph 29, Absatz 3, TabMG 1996 vorzugsberechtigten Bewerbers vorgelegen habe.

8

Mit Eingabe vom 9. Oktober 2019 begehrte der Antragsteller die Fortführung des Nachprüfungsverfahrens als Feststellungsverfahren sowie die Feststellungen, dass die Durchführung des Konzessionsvergabeverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung und der Widerruf des Konzessionsvergabeverfahrens rechtswidrig gewesen seien.

9

In ihrer Stellungnahme vom 11. November 2019 ergänzte die Auftraggeberin ihr Vorbringen zur Nicht-Anwendbarkeit des BVergGKonz 2018 dahingehend, es treffe Tabaktrafikanten keine für die Auftraggeberin durchsetzbare Leistungsverpflichtung, was vom EuGH jedoch als zwingendes Merkmal eines Auftrags und daher auch einer vergaberechtlichen Konzession gewertet werde, weshalb auch kein Beschaffungsakt als notwendige Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Vergaberechts gegeben sei.

10

2.1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung den Nachprüfungsantrag als unzulässig zurück (Spruchpunkt A) I.), den Antrag, das Nachprüfungsverfahren als Feststellungsverfahren fortzuführen, und den Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Widerrufs als unbegründet ab (Spruchpunkt A) II.). Die Revision erklärte es für zulässig, weil Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes zur Frage fehle, ob der Abschluss eines Vertrages über den Betrieb einer Tabaktrafik in den Anwendungsbereich des BVergGKonz 2018 falle und insbesondere ob der Betrieb einer Tabaktrafik eine Dienstleistung sei, die in den Anwendungsbereich des Vergaberechts falle. Die Lösung dieser Frage ergebe sich auch nicht unmittelbar aus dem BVergGKonz 2018 oder der RL 2014/23/EU, sodass nicht von einer eindeutigen Rechtslage auszugehen sei, die keiner weiteren höchstgerichtlichen Klärung bedürfte. 2.1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung den Nachprüfungsantrag als unzulässig zurück (Spruchpunkt A) römisch eins.), den Antrag, das Nachprüfungsverfahren als Feststellungsverfahren fortzuführen, und den Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Widerrufs als unbegründet ab (Spruchpunkt A) römisch zwei.). Die Revision erklärte es für zulässig, weil Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage fehle, ob der Abschluss eines Vertrages über den Betrieb einer Tabaktrafik in den Anwendungsbereich des BVergGKonz 2018 falle und insbesondere ob der Betrieb einer Tabaktrafik eine Dienstleistung sei, die in den Anwendungsbereich des Vergaberechts falle. Die Lösung dieser Frage ergebe sich auch nicht unmittelbar aus dem BVergGKonz 2018 oder der RL 2014/23/EU, sodass nicht von einer eindeutigen Rechtslage auszugehen sei, die keiner weiteren höchstgerichtlichen Klärung bedürfte.

11

2.2. Das Verwaltungsgericht gab zunächst die wesentlichsten Teile des Verfahrensgangs wieder und traf die folgenden Feststellungen: die Auftraggeberin habe mittels Kundmachung vom 22. Juli 2019 im Wege einer öffentlichen Ausschreibung das Verfahren der Besetzung einer Trafik/Bestellung zum Tabaktrafikanten für die besagte Trafik eingeleitet. Die Bekanntmachung sei in Österreich auf der Website www.bmvg.at der Auftraggeberin erfolgt. In den Ausschreibungsunterlagen sei ein Kapitalnachweis mit einer Gesamtsumme von € 200.160 gefordert worden. Insgesamt fünf Bewerber, darunter der Antragsteller, haben jeweils ein Angebot abgegeben. Mit Schreiben der Auftraggeberin an den Antragsteller vom 02. Oktober 2019 sei der Widerruf des Konzessionsvergabeverfahrens erklärt worden.

12

2.3. In rechtlicher Hinsicht erörterte das Verwaltungsgericht zunächst die Frage, ob das BVergGKonz 2018 auf die gegenständliche Ausschreibung anzuwenden und es für die Entscheidung über die verfahrensgegenständlichen Anträge zuständig sei. Es kam zum Schluss, dass es sich bei der gegenständlichen Ausschreibung des Konzessionsvergabeverfahrens Besetzung einer Tabaktrafik/Bestellung zum Tabaktrafikanten um die Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession im Sinne des § 6 BVergGKonz 2018 im Oberschwellenbereich handle und sich seine Zuständigkeit mithin aus § 76 BVergGKonz 2018 iVm. § 327 BVergG 2018 ergebe. 2.3. In rechtlicher Hinsicht erörterte das Verwaltungsgericht zunächst die Frage, ob das BVergGKonz 2018 auf die gegenständliche Ausschreibung anzuwenden und es für die Entscheidung über die verfahrensgegenständlichen Anträge zuständig sei. Es kam zum Schluss, dass es sich bei der gegenständlichen Ausschreibung des Konzessionsvergabeverfahrens Besetzung einer Tabaktrafik/Bestellung zum Tabaktrafikanten um die Ausschreibung einer Dienstleistungskonzession im Sinne des Paragraph 6, BVergGKonz 2018 im Oberschwellenbereich handle und sich seine Zuständigkeit mithin aus Paragraph 76, BVergGKonz 2018 in Verbindung mit Paragraph 327, BVergG 2018 ergebe.

13

Der Nachprüfungsantrag gemäß Spruchpunkt A) I. sei gemäß § 78 Abs. 2 BVergGKonz 2018 zurückzuweisen gewesen, da das Vergabeverfahren widerrufen worden sei. Als Begründung für den Widerruf des Verfahrens habe die Auftraggeberin angegeben, dass nach erfolgter Angebotsprüfung kein Angebot eines nach § 29 Abs. 3 TabMG 1996 vorzugsberechtigten Bewerbers vorgelegen habe. Alle Bewerbungen bzw. Angebote bis auf jenes des Antragstellers seien auszuschneiden bzw. nicht länger zu berücksichtigen gewesen, da die vier vom Antragsteller verschiedenen Bewerber den geforderten Kapitalnachweis nicht erbracht und also die in der Ausschreibung geforderten Bedingungen nicht erfüllt haben würden. Da der Antragsteller, wie vom Antragstellervertreter in der mündlichen Verhandlung vom 15. November 2019 zugestanden, nicht vorzugsberechtigt im Sinne des § 29 TabMG 1996 sei, habe im gegenständlichen Fall der Widerrufsgrund des § 25 Abs. 9 TabMG 1996 und somit ein sachlicher Grund im Sinne des § 75 Abs. 1 BVergGKonz 2018 für den Widerruf vorgelegen. Der Widerruf sei somit rechtmäßig erfolgt. Der Nachprüfungsantrag gemäß Spruchpunkt A) römisch eins. sei gemäß Paragraph 78, Absatz 2, BVergGKonz 2018 zurückzuweisen gewesen, da das Vergabeverfahren widerrufen worden sei. Als Begründung für den Widerruf des Verfahrens habe die Auftraggeberin angegeben, dass nach erfolgter Angebotsprüfung kein Angebot eines nach Paragraph 29, Absatz 3, TabMG 1996 vorzugsberechtigten Bewerbers vorgelegen habe. Alle Bewerbungen

bzw. Angebote bis auf jenes des Antragstellers seien auszuschneiden bzw. nicht länger zu berücksichtigen gewesen, da die vier vom Antragsteller verschiedenen Bewerber den geforderten Kapitalnachweis nicht erbracht und also die in der Ausschreibung geforderten Bedingungen nicht erfüllt haben würden. Da der Antragsteller, wie vom Antragstellervertreter in der mündlichen Verhandlung vom 15. November 2019 zugestanden, nicht vorzugsberechtigt im Sinne des Paragraph 29, TabMG 1996 sei, habe im gegenständlichen Fall der Widerrufsgrund des Paragraph 25, Absatz 9, TabMG 1996 und somit ein sachlicher Grund im Sinne des Paragraph 75, Absatz eins, BVergGKonz 2018 für den Widerruf vorgelegen. Der Widerruf sei somit rechtmäßig erfolgt.

14

3. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die Revision der Auftraggeberin mit dem Antrag, die angefochtene Entscheidung wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts, in eventu wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichts aufzuheben.

15

Der Mitbeteiligte erstattete keine Revisionsbeantwortung.

16

4. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.4. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

17

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

18

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden.

19

4.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Revision nach § 34 Abs. 1 VwGG wegen fehlender Revisionsberechtigung immer dann zurückzuweisen, wenn der Verwaltungsgerichtshof zur Erkenntnis gelangt, dass der Revisionswerber durch die angefochtene Entscheidung unabhängig von der Frage ihrer Gesetzmäßigkeit in seinem Recht nicht verletzt sein kann. Der Verwaltungsgerichtshof ist somit zu einer rein abstrakten Prüfung der Rechtmäßigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht berufen (vgl. etwa VwGH 29.6.2017, Ro 2015/04/0021 mwN). 4.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Revision nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG wegen fehlender Revisionsberechtigung immer dann zurückzuweisen, wenn der Verwaltungsgerichtshof zur Erkenntnis gelangt, dass der Revisionswerber durch die angefochtene Entscheidung unabhängig von der Frage ihrer Gesetzmäßigkeit in seinem Recht nicht verletzt sein kann. Der Verwaltungsgerichtshof ist somit zu einer rein abstrakten Prüfung der Rechtmäßigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nicht berufen vergleiche , etwa VwGH 29.6.2017, Ro 2015/04/0021 mwN).

20

4.2. Ein solcher Fall liegt hier vor: Der Verwaltungsgerichtshof erkennt im Zusammenhang mit den angefochtenen Spruchpunkten A) I. und A) II. des angefochtenen Erkenntnisses, mit welchen die Anträge auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ausschreibung bzw. des Widerrufs der mitbeteiligten Partei zurück- bzw. abgewiesen wurden, schon deshalb kein Rechtsschutzinteresse der Auftraggeberin im oben dargestellten Sinn, weil diese in der vorliegenden Rechtssache durch die rechtskräftige Zurück- bzw. Abweisung der gegen sie gerichteten Anträge in keiner

Weise belastet wird.4.2. Ein solcher Fall liegt hier vor: Der Verwaltungsgerichtshof erkennt im Zusammenhang mit den angefochtenen Spruchpunkten A) römisch eins. und A) römisch zwei. des angefochtenen Erkenntnisses, mit welchen die Anträge auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ausschreibung bzw. des Widerrufs der mitbeteiligten Partei zurück- bzw. abgewiesen wurden, schon deshalb kein Rechtsschutzinteresse der Auftraggeberin im oben dargestellten Sinn, weil diese in der vorliegenden Rechtssache durch die rechtskräftige Zurück- bzw. Abweisung der gegen sie gerichteten Anträge in keiner Weise belastet wird.

21

Das von der Revision vorgebrachte Vorliegen eines Rechtsschutzinteresses wegen der aus der Abweisung ableitbaren Bejahung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts nach dem BVergGKonz 2018 ändert an dieser Beurteilung nichts: „Sache“ einer rechtskräftigen Entscheidung ist der im angefochtenen Erkenntnis enthaltene Ausspruch über die verwaltungsrechtliche Angelegenheit, die durch die Entscheidung ihre Erledigung gefunden hat. Dabei spielen die Beantwortung von Vorfragen sowie die Begründung lediglich insoweit eine Rolle, als sie zur Auslegung des Spruches heranzuziehen sind. Die getroffenen Tatsachenfeststellungen und deren rechtliche Zuordnung sind für sich allein ebenso wenig entscheidend, wie die in der Begründung beantworteten Vorfragen (vgl. wiederum VwGH Ro 2015/04/0021, mwN). Über die vorliegende Rechtssache hinaus entfaltet die vom Verwaltungsgericht in Anspruch genommene Zuständigkeit nach dem BVergGKonz 2018 keine Rechtswirkung, sodass die Revisionswerberin dadurch nicht belastet sein kann. Das von der Revision vorgebrachte Vorliegen eines Rechtsschutzinteresses wegen der aus der Abweisung ableitbaren Bejahung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts nach dem BVergGKonz 2018 ändert an dieser Beurteilung nichts: „Sache“ einer rechtskräftigen Entscheidung ist der im angefochtenen Erkenntnis enthaltene Ausspruch über die verwaltungsrechtliche Angelegenheit, die durch die Entscheidung ihre Erledigung gefunden hat. Dabei spielen die Beantwortung von Vorfragen sowie die Begründung lediglich insoweit eine Rolle, als sie zur Auslegung des Spruches heranzuziehen sind. Die getroffenen Tatsachenfeststellungen und deren rechtliche Zuordnung sind für sich allein ebenso wenig entscheidend, wie die in der Begründung beantworteten Vorfragen vergleiche , wiederum VwGH Ro 2015/04/0021, mwN). Über die vorliegende Rechtssache hinaus entfaltet die vom Verwaltungsgericht in Anspruch genommene Zuständigkeit nach dem BVergGKonz 2018 keine Rechtswirkung, sodass die Revisionswerberin dadurch nicht belastet sein kann.

22

Die vorliegende Revision war daher mangels Vorliegens eines die Zulässigkeit begründenden Rechtsschutzinteresses gemäß § 34 Abs. 1 und Abs. 3 VwGG ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Von der Durchführung der von der Revision beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 VwGG abgesehen werden. Die vorliegende Revision war daher mangels Vorliegens eines die Zulässigkeit begründenden Rechtsschutzinteresses gemäß Paragraph 34, Absatz eins und Absatz 3, VwGG ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Von der Durchführung der von der Revision beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG abgesehen werden.

Wien, am 9. August 2021

Schlagworte

Spruch und Begründung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2020040012.J00

Im RIS seit

06.09.2021

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at